

Satzung des Angelclubs Radebeul e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Angelclub Radebeul e. V.“ (nachfolgend ACR genannt).
- Er hat seinen Sitz in Radebeul.
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nummer VR11064 im Sinne § 21 BGB eingetragen.
- Er ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes “Elbflorenz” Dresden e. V. im Landesverband Sächsischer Angler e. V.
- Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der ACR ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu vertreten und zu verbessern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Seine Ziele will er erreichen u.a. durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes “Elbflorenz” Dresden e. V.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und angrenzenden Bereiche
- Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder, aber auch Bürger, in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei
- Mitarbeit in Gremien des Umwelt- und Naturschutzes
- Förderung der Vereinsjugend
- Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des ACR
- Interessenvertretung der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften
- Förderung von Vereinsveranstaltungen zur Durchführung der vorher genannten Ziele

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.

- Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder vom 9. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge für das Kind zu zahlen.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich hohe Verdienste um die Belange des Angelns gemacht haben.
- Die Mitgliedschaft im ACR ist beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. festgelegt.
- Jedes Mitglied hat das Recht auf den Erwerb von Erlaubnisscheinen für Gewässer des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. und des Gewässerfonds. Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeines entsprechend Landesfischereigesetz.
- Aufnahmebeiträge können vom Vorstand entsprechend der Notwendigkeit festgelegt werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.
- b) automatisch aus dem Verein zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beiträge und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- c) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied u.a.:
 - ca) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat,
 - cb) das Ansehen und die Interessen des ACR schwer geschädigt hat,
 - cc) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - cd) gegen fischereiliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - ce) gegen geltende Ordnungen des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. verstößt oder bei einem Verstoß Beihilfe leistet,
 - cf) innerhalb des ACR wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - cg) gegen gesetzliche Bestimmungen des Natur- und Umweltschutzes verstößt,
 - ce) Kauf- oder Pachtangebote für Gewässer ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. abgibt.
- d) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied verstirbt. Die Mitgliedschaft kann auch nicht vererbt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Darüber hinaus kann entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung der Schiedskommission des AVE die Schiedskommission des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. angerufen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im ACR. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Erlaubnisscheine, Vereinspapiere, bzw. -abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des ACR teilzunehmen und Leistungen des Vereins im Rahmen der Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- die Satzung des Vereins einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zu fördern,
- die Satzung und geltenden Ordnungen des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. einzuhalten und nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben mitzuhelfen,
- sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- die fälligen Beiträge gemäß der Beitragsordnung im Voraus, und zwar ohne besondere Aufforderung, jährlich an den ACR zu entrichten. Stichtag ist der 30.11. des vorangegangenen Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung in Verzug,
- keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf Gewässer abzugeben, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V.
- **pro Kalenderjahr an mindestens einem der vom Verein durchgeführten Arbeitseinsätze teilzunehmen. Der Vorstand legt Termine und Art der Arbeitseinsätze fest und gibt diese den Mitgliedern rechtzeitig bekannt. Nimmt ein Mitglied ohne wichtigen Grund an keinem der angebotenen Arbeitseinsätze eines Kalenderjahres teil, ist es verpflichtet, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 25,00 EUR an den Verein zu leisten. Die Ausgleichszahlung wird nach Ablauf des Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Teilnahme oder zur Ausgleichszahlung befreien oder eine gleichwertige Ersatzleistung anerkennen. Ein wichtiger Grund ist regelmäßig mit Vollendung des 70. Lebensjahres gegeben.**

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder des Erlaubnisscheines in allen oder nur bestimmten Gewässern,
- Verweis mit oder ohne Auflage,
- Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- mehrere der vorgenannten Möglichkeiten gleichzeitig.

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung bzw. die Schiedskommission des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. möglich.

§ 7 Organe

Organe des ACR sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1.:

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 gewählten Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- bis zu vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vorstandsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein. Die Vorstandsmitglieder können ein Entgelt aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26 a des Einkommenssteuergesetzes erhalten, bzw. können Vorstandsmitglieder Arbeitnehmer des Vereins sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

zu 2.:

In jedem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Sie kann insbesondere per E-Mail oder durch sonstige elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Maßgeblich ist die Versendung an die vom Mitglied zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilten Kontaktdaten. Die Einladung gilt mit dem Tag der Absendung als zugegangen.

Unter anderem gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfers,

- die Entlastung des Vorstandes,
- nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes,
- Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Ohne Satzungsänderung kann der ACR auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler- und Naturverbände werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 8 Kassenprüfer

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliedschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der ACR kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des ACR oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. mit der Auflage übergeben, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens, des Angelns und der Jugendförderung zu nutzen.

§ 10 Zulässige Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formaljuristische Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des ACR am 19.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.